

3. Änderung der Allgemeinen Bauverordnung und der Verkehrserschliessungsverordnung

Antrag des Regierungsrates vom 15. März 2023 und Antrag der Kommission für Planung und Bau vom 5. Dezember 2023

Vorlage 5859

Ratspräsidentin Sylvie Matter: Eintreten ist gemäss Paragraf 89 litera d des Kantonsratsgesetzes obligatorisch.

Barbara Franzen (FDP, Niederweningen), Präsidentin der Kommission für Planung und Bau (KPB): Was für die eben behandelte Vorlage 5860, Änderung des Planungs- und Baugesetzes (PBG), klimaangepasste Siedlungsentwicklung, gilt, kann auch für die Kommissionsberatung für die Vorlage 5859 gesagt werden. Die KPB hat nämlich beide Vorlagen jeweils gemeinsam beraten. Es wurden 25 Kommissionssitzungen dazu abgehalten, und eine Präsentation beider Vorlagen hatte am 29. Oktober und am 1. November 2022 stattgefunden. Anders als bei der Änderung des PBG zur klimaangepassten Siedlungsentwicklung gab es aber bei der Vorlage 5859 weder umfassende Diskussionen noch Anträge auf Ablehnung.

Kurz zur Rekapitulation der Vorlage 5860, die eine Anpassung der Siedlungs- und Freiraumentwicklung an klimatische Veränderungen durch Massnahmen auf lokaler Ebene ermöglichen soll: Wie bei der Debatte im Januar 2024 dargelegt, ist der Massnahmenplan Anpassung an den Klimawandel des Regierungsrates die zentrale Grundlage für die Gesetzesanpassung.

Erstmals werden neu systematisch Massnahmen im Bereich des Lokalklimas mittels lokalklimaangepassten Siedlungs- und Freiraumentwicklungsprojekten definiert und die entsprechenden rechtlichen und raumplanerischen Instrumente definiert. Dieses Ziel bedingte Anpassungen in verschiedenen Erlassen, eben des PBG, dann aber auch des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB). Und auf Verordnungsstufe gab es Änderungen in der Allgemeinen Bauverordnung, ABV, der Verkehrserschliessungsverordnung, VERV, der Bauverfahrensverordnung, BBV, sowie der Verordnung über die Darstellung von Nutzungsplänen, VDNP. Über die Änderungen im PBG und im EG ZGB haben wir ja bereits ausführlich befunden, und die Änderungen der VDNP sowie der BBV stützen sich auf die vorgesehenen Gesetzesrevisionen und werden erst nach dem Erlass der Änderungen im PBG und EG ZGB vom Regierungsrat beschlossen. Die Änderungen der ABV sowie der VERV können indes bereits vom Regierungsrat beschlossen werden; sie sind es auch, sie müssen aber heute noch vom Kantonsrat genehmigt werden, über das sprechen wir heute.

In der Allgemeinen Bauverordnung und der Verkehrserschliessungsverordnung sind jetzt nachgelagerte Änderungen vorgesehen. Die vorgeschlagenen Änderungen waren ebenfalls Teil der umfassenden Vernehmlassung. Inhaltlich geht es in der ABV um die Frage der Grünflächenziffer, ein Begriff, der bereits seit 2015 im

PBG verankert ist, und um Abstände von Bäumen und anderen Pflanzen auf Privatgrundstücken gegenüber Strassen, Wegen und Verkehrsanlagen in der VERV. So soll jetzt neu in der ABV eine Definition der an die Grünzifferflächen anrechenbaren Bodenflächen aufgeführt werden; das zur grösseren Klarheit. In der VERV sollen indes die erwähnten Abstände auf spezifische Verhältnisse inner- und ausserorts angepasst werden. Der Pflanzabstand innerorts soll neu auf 2 Meter verringert werden, um Baumpflanzungen zu erleichtern; dies, weil für die Bepflanzung von Grundstücken mit Bäumen oft nur der Grenzabstandsbereich verbleibe und der heutige Pflanzabstand von 4 Metern Bäume auf Privatgrund entlang von Strassen vielfach verunmögliche. Durch die Reduktion kann jetzt neuer Raum auf privaten Grundstücken für Baumpflanzungen entstehen, und der spezifischen Situation ausser- und innerorts wird Rechnung getragen. Der Verkehrssicherheit, ein wichtiges Anliegen, wird indes gleich viel Raum gewährt. Im Namen der einstimmigen Kommission für Planung und Bau beantrage ich Ihnen Zustimmung zur Vorlage.

Judith Anna Stofer (AL, Dübendorf): In der Allgemeinen Bauverordnung und der Verkehrserschliessungsverordnung werden wichtige und notwendige Anpassungen im Sinne der klimaangepassten Siedlungsentwicklung vorgenommen. In der Allgemeinen Bauverordnung wird die Grünflächenziffer präzise definiert. Damit werden künftig Pseudo-Grünflächen verhindert beziehungsweise Grünflächen sollen künftig eine dauerhafte Bepflanzung ermöglichen, die nicht andauernd austrocknet. Und mit der Verkehrserschliessungsverordnung werden die Mindestabstände von Bäumen verringert. So können mehr Bäume an Strassen gepflanzt werden. Die Alternative Liste genehmigt darum die Vorlage 5859.

Detailberatung

Titel und Ingress

I.–III.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Das Geschäft ist erledigt.